21. Januar 2005

1

Sicherheits Partner

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Binnenschifffahrt

Willkommen bei der BGF

Seite 2

23. Gefahrtarif

Ihr Risiko – Ihre Versicherung

Seite 5

Aktion: Sicherer Auftritt

Kampagne erfolgreich

Seite 8

BITTE WEITERGEBEN AN

- Führungskräfte
- Betriebsrat
- Sicherheitsbeauftragte
- Sicherheitsfachkraft
- Beschäftigte

SICHERHEITSPARTNER

Informationen

Nachrichten 2 - 4

Binnenschifffahrt:
Willkommen bei der BGF 3

Mitgliederinformation

Neuer Gefahrtarif
Ihr Risiko – Ihre Versicherung 5

Sozialwahlen 12

Aktion: Sicherer Auftritt

Kampagne erfolgreich 8

Gesund und sicher

Arbeitstier Dieselmotor 10

Bekanntmachungen

Wahlausschreibung 13

Mitteilungen über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei der BGF 14

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A2) 16

Rubriken

Impressum 2

Faxabruf-Formular 22

IMPRESSUM

Herausgeber: Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, 22757 Hamburg; Tel.: 040/39 80 - 0
Gesamtverantwortung: Heino W. Saier, Hauptgeschäftsführer
Verantwortlich für den Bereich Technik: Lothar Zademack, Leitender Technischer Aufsichtsbeamter
Redaktion: Ute Krohne
Gestaltung: Ute Krohne, Design Concept Paquin
Herstellung: Lena Amberger
Druck: L.N. Schaffrath, Geldern
Der SicherheitsPartner erscheint 8 x jährlich in der VerkehrsRundschau, Verlag Heinrich Vogel GmbH, Neumarkter Str. 18, 81664 München.

Faktor 7 – Ein Festival zur Verkehrssicherheit

Der 5. März 2005 ist ein Termin, den Sie sich vormerken sollten: An diesem Tag startet das große Faktor-7-Festival der Berufsgenossenschaften in Halle 8 der Dortmunder Westfalenhallen. Alle, die mit Motorrad, Motorroller, Mofa, Fahrrad oder Auto zur Arbeit fahren, sind zu der Show herzlich eingeladen. Geboten wird eine spannende Mischung aus Show, Informationen und Unterhaltung mit Live-Bands, Talkrunden, Demo-Sicherheitstrainings und Fahrsicherheitssimulatoren.
Sie wollen dabei sein? Dann reservieren Sie Ihre kostenlosen Faktor-7-Eintrittskarten unter der BG-Hotline 02 34/ 9 44 61 97. Sie wollen wissen, was Faktor 7 bedeutet? Die Gefährdung für Zweiradfahrer im Straßenverkehr ist etwa siebenmal größer als für andere Verkehrsteilnehmer. Faktor 7 will das ändern. Machen Sie mit! *(BGF)*

Neue BGV A2

Bereits im letzten SicherheitsPartners informierten wir Sie in zwei Artikeln über die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2), die am 1.1.2005 in Kraft trat. In der Anlage finden Sie nun den Wortlaut der neuen UVV. Als Sonderdruck haben wir den Text schon im Dezember ins Internet eingestellt. Unter www.bgf.de finden Sie im SicherheitsPartner online die bereits veröffentlichten Artikel und in der Rubrik Bekanntmachungen den Text der UVV zum Herunterladen. Eine gedruckte Fassung ist in Vorbereitung. *(BGF)*

Grüne Pflanzen im Büro sind gesund

Wenn draußen die Natur kahl und trist wird, sind Zimmerpflanzen am Arbeitsplatz nicht nur ein schöner Anblick, sondern sie sind auch gesund. Der Grund: Grünpflanzen liefern Sauerstoff und können Schadstoffe vernichten. Außerdem wirken sie behaglich und fördern damit das psychische Wohlbefinden bei der Arbeit. Doch egal, ob ein ganzer Dschungel oder die Solitärpflanze auf der Schreibtischecke das Büro schmückt, sie alle brauchen die richtige Auswahl und Pflege. Erfragen Sie deshalb im Fachhandel, welche Pflanzen sich für den geplanten Standort eignen, denn nur eine gut gedeihende Pflanze kann zu einem gesunden Raumklima beitragen.

Erkundigen Sie sich außerdem, welche Pflanzen Luftschadstoffe besonders gut abbauen: Einzelne Zimmerpflanzen können geringen Belastungen zum Beispiel durch Formaldehyd, Benzol, oder Kohlenmonoxid, wie sie zum Teil in Büroräumen durch Möbel, Textilien oder auch Nikotin auftreten, entgegenwirken. Zur positiven Wirkung der Zimmerpflanzen gehört natürlich auch die richtige Pflege und der richtige Standort: Nicht, dass die Pflanze zum Lichträuber oder zur Stolperfalle für Sie und Ihre Kollegen wird. *(bgia)*

Willkommen bei der BGF

Fusion Wir begrüßen die neuen Partner aus der Binnenschifffahrt.

Nun ist es so weit: Seit dem 1. Januar 2005 sind die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft vereinigt und tragen gemeinsam den Namen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen. Während der fünfjährigen Verwaltungsgemeinschaft haben sich die Partner gut kennen gelernt und konnten alle anstehenden Vorarbeiten für den Zusammenschluss ohne Termindruck abschließen.

Die BGF informiert

Wir freuen uns, mit dieser Ausgabe des SicherheitsPartners die neuen Mitgliedsunternehmen aus der Binnenschifffahrt begrüßen zu können. In Zukunft werden wir auch Sie auf diesem Wege informieren – über wichtige Termine und Leistungen unserer Berufsgenossenschaft und zu allen Themen rund um Mitgliedschaft und Beitrag. Natürlich ist auch der Technische Aufsichtsdienst mit vielen Themen im SicherheitsPartner dabei. Aber an Bord ist vieles doch noch ein wenig anders als bei den Mitgliedsunternehmen an Land. Deshalb werden Fachinformationen vor allem aus dem Bereich der Prävention weiterhin über den „Fahrensmann" in das Gewerbe getragen. Dabei wird nach wie vor bei der Themenwahl Wert darauf gelegt, vor allem die an Bord versicherten Personen zu erreichen.

Bekanntmachungen und andere Informationen mit aktuellem Bezug, die vor allem für Unternehmer von Bedeutung sind, finden Sie jedoch zukünftig im SicherheitsPartner. Das Mittteilungsblatt der BGF ist zudem in die VerkehrsRundschau eingebunden, die als Transport- und Logistikmagazin viele Beiträge aus dem Gewerbe für Sie bereithält. Der Bezug der VerkehrsRundschau ist im Mitgliedsbeitrag enthalten, Sie erhalten die Zeitschrift also acht Mal im Jahr kostenlos auf den Tisch.

Gemeinsame Homepage

Wenn es um Aktualität geht, kann mit dem Internet kein anderes Informationsmedium mithalten. Auf den Internetseiten der BGF finden deshalb zukünftig auch die Unternehmen und Versicherten aus der Binnenschifffahrt fachspezifische Informationen. Der Transfer läuft bereits, die Inhalte der Internetseiten der Binnenschifffahrts-BG werden aktualisiert und unter www.bgf.de eingestellt.

Über die Änderungen durch die Fusion haben wir Sie im Fahrensmann, im Internet, aber auch per Brief informiert. Vielleicht ist aber die eine oder andere Frage unbeantwortet geblieben. In diesen Fällen finden Sie Ihre Ansprechpartner wie gewohnt in Duisburg, aber auch in der Haupt- und in den Bezirksverwaltungen der BGF. Schnell zur Hand sind die Adressen hier in der VerkehrsRundschau auf der Innenseite im Umschlag.

Internet

Bekanntmachungen der BGF im Internet

Seit 1. Januar 2005 werden die Bekanntmachungen der BGF parallel zur Veröffentlichung in der Verkehrs-Rundschau auch im Internet veröffentlicht. Ein Favorit mit direktem Link und jeweils einer kurzen Info und aktuellem Datum finden Sie auf der Homepage der BGF. Den Anfang machte die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2), die Ende Dezember online gestellt wurde und als Download zur Verfügung steht.

Neue Datenbank mit BG-Vorschriften

Nach einem umfangreichen Testbetrieb geht eine neue Version der Internet-Datenbank mit dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk zu Beginn des Jahres online. Die Berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften – kurz BGVR – sind rechtliche Grundlage aller präventiven Maßnahmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Für den persönlichen Gebrauch finden Sie diese Vorschriften nun in der neuen BGVR-Datenbank alle im PDF-Format zum Herunterladen.

Falls Sie Dokumente aus dieser Datenbank auf Ihrem PC archivieren, beachten Sie bitte, dass sich eine Vielzahl der dort gespeicherten Inhalte sehr rasch verändern können. Ein regelmäßiger Zugriff auf die Online-Datenbank ist daher wesentlich sicherer und garantiert, dass Sie eine aktuelle Version einsehen. Die zur Verfügung gestellten Vorschriften und Regeln entsprechen den gedruckten Ausgaben, die vom Carl Heymanns Verlag im Auftrag des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegeben werden. Die Datenbank errreichen Sie über www.arbeitssicherheit.de *(BGF)*

Kurzinfos

Rente für Lebenspartner

Das vor kurzem im Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts wirkt sich auch auf die gesetzliche Unfallversicherung aus. Danach haben Lebenspartner, deren Partner durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit das Leben verlieren, vom kommenden Jahr an Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Bisher umfasste der Begriff „Hinterbliebene" nur Ehegatten und Kinder des Versicherten. Durch die Gesetzesnovelle hat der Gesetzgeber den Kreis der Berechtigten nun um die eingetragenen Lebenspartner von Versicherten erweitert.

Ambulant operieren

Ambulante Operationen werden jetzt auch in der gesetzlichen Unfallversicherung gefördert. Zum 1. Januar 2005 treten entsprechende Vereinbarungen zwischen Berufsgenossenschaften und Kassenärztlicher Bundesvereinigung in Kraft. Diese Vereinbarungen berücksichtigen die besonderen Verfahren in der Unfallversicherung und sollen eine hohe Versorgungsqualität auch bei ambulanten Operationen sicherstellen. Nur besonders qualifizierte Ärzte dürfen ambulante Operationen durchführen. Neben einer patientenfreundlicheren Versorgung erwarten die Berufsgenossenschaften auch Einsparungen im stationären Bereich.

Versichert im Ehrenamt

Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen können sich ab Januar 2005 für 2,73 Euro jährlich bei der Verwaltungs-BG versichern. Informationen bietet die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit", Unfallversicherung im Ehrenamt, auf den Internetseiten des BMGS: www.bmgs.bund.de/deu/gra/publikationen/p_22.cfm.

Ladungssicherung auf Kleintransportern

Das Thema Ladungssicherung ist nicht nur für Profis aus dem Transportgewerbe von Interesse, sondern auch für Fahrer und Halter von Kleintransportern. Vor allem Handwerker und andere Gewerbetreibende sind täglich mit Kleintransportern auf den Straßen unterwegs, beladen mit Baumaterial, Werkzeugen oder Geräten.
Vielen Fahrern dieser Klasse ist oft gar nicht bewusst, welche Gefahr von der ungesicherten Fracht in ihrem Rücken ausgehen kann. Die Maschinenbau- und Metall- und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaften in Dresden beschlossen deshalb, ihren Mitgliedsunternehmen Informationen zur Ladungssicherung anzubieten. Fachkundige Unterstützung holten sich die Berufsgenossenschaften bei den Kollegen aus dem Technischen Aufsichtsdienst der BGF in Dresden. Gemeinsam wurde ein Konzept erarbeitet und am 9. Dezember 2004 in der Berufsgenossenschaftlichen Akademie in Dresden erstmals eingesetzt.
Rund 120 Teilnehmer folgten der Einladung und wurden gleich zu Beginn des Seminars von Peter Bandt von der Landespolizeischule Sachsen auf die Konsequenzen mangelnder Ladungssicherung aufmerksam gemacht. Die während des Vortrages gezeigten Fotos hatte der Referent problemlos innerhalb einer einstündigen Kontrollfahrt durch das nahe gelegene Pirna geschossen.
Über nicht veränderbare Gesetze der Physik und richtige Ladungssicherung informierte anschließend Roland Hertling von der BGF. Deutlich wurde während des Vortrages, dass das Wissen über Ladungssicherung bei vielen Teilnehmern große Lücken aufwies. Thema war deshalb auch der sicherheitsoptimierte Kastenwagen, den die BGF im letzten Herbst auf der IAA erstmals präsentiert hatte: Der Transporter zeigt alles, was heute bei aktiver und passiver Sicherheit mit Blick auf Ladungssicherung, Arbeitssicherheit und Ergonomie machbar und sinnvoll ist.
In der Mittagspause hatten die Teilnehmer Gelegenheit, sich die von einem örtlichen Autohaus ausgestellten Fahrzeuge anzusehen und über Sicherheitsfragen zu fachsimpeln. Ein weiterer Vortrag über das Fahrpersonalgesetz rundete die Veranstaltung ab. Aufgrund der positiven Resonanz ist eine Folgeveranstaltung für den 27. April 2005 geplant. *(Hertling)*

Weltweites Asbest-Verbot gefordert

Obwohl die Risiken von Asbest bekannt sind und seit den neunziger Jahren in vielen Ländern Europas beschlossen wurde, die Gewinnung, Ausfuhr und Verwendung von Asbest zu untersagen, werden dennoch weiterhin jährlich über zwei Millionen Tonnen dieses Gefahrstoffes produziert. Mehr noch: Produktion und Verwendung von Asbest nehmen zahlenmäßig sogar zu. Die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) beobachtet die Entwicklung mit Besorgnis und setzte sich anlässlich der letzten Generalversammlung in Beijing unter anderem mit den mit Asbest verbundenen Risiken auseinander. Am Schluss der Tagung wurde eine Erklärung mit dem Aufruf zum weltweiten Verbot von Asbest angenommen. Die Erklärung und Informationen zur IVSS finden Sie im Internet unter www.issa.int *(BGF)*

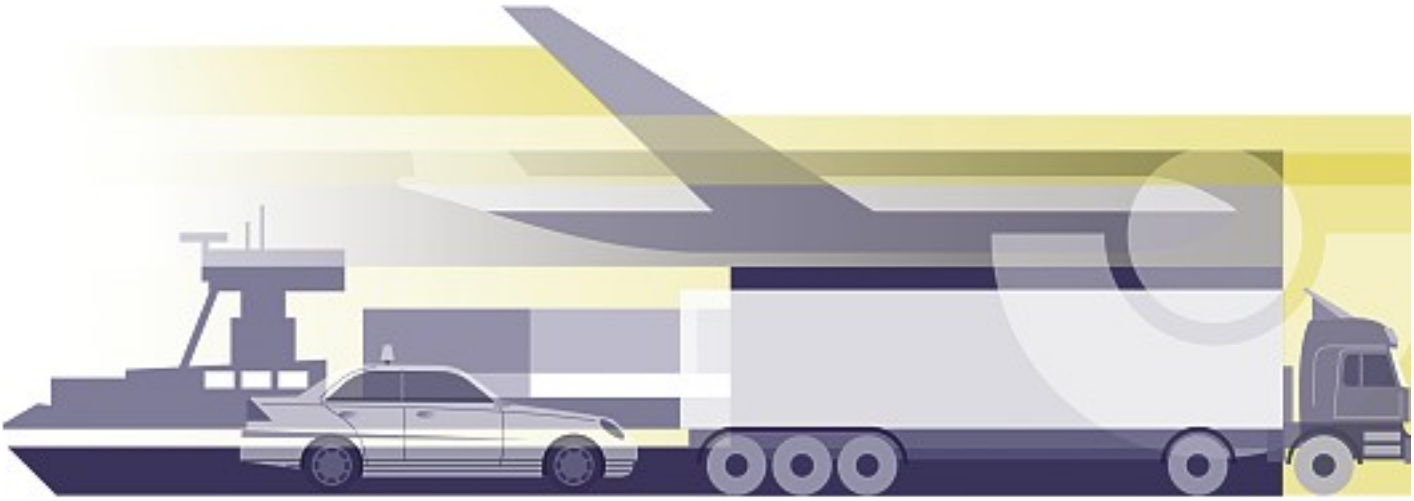

Ihr Risiko – Ihre Versicherung

Neuer Gefahrtarif Wie steht es mit dem Unfallrisiko in den Gewerbezweigen der BGF? Für den neuen 23. Gefahrtarif wurden die Jahre 1998 bis 2002 ausgewertet. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Beitragsberechnungen ab 2005.

Nach den gesetzlichen Vorschriften müssen die Berufsgenossenschaften spätestens alle sechs Jahre die Entwicklung der Unfallbelastung und Entgelte in den einzelnen Gewerbezweigen überprüfen. Wie hat sich das Unfallgeschehen in den einzelnen Gewerbezweigen entwickelt? Zeichnet sich ein Gewerbezweig durch einen besonders hohen Rückgang der Unfälle aus? Oder hat die Zahl der Unfälle zugenommen? Sind sie dazu noch besonders schwerwiegend? Und auf der anderen Seite: Wie viele Unternehmen sind in diesem Gewerbezweig tätig und bei der BGF versichert? Und ist die Zahl der Versicherten angestiegen oder rückläufig?

Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in einen neuen Gefahrtarif ein. Der Gefahrtarif wird nicht für einzelne Unternehmen, sondern für ganze Gewerbegruppen erstellt. Auf diese Weise entstehen Risikogemeinschaften mit etwa gleicher Unfallgefahr. Die Beiträge der versicherten Unternehmen werden nach dem Grad der Unfallgefahr abgestuft. Gewerbezweige mit hohem Unfallrisiko zahlen einen höheren Beitrag als Gewerbezweige mit sehr sicheren Arbeitsplätzen oder sehr effektiver Präventionsarbeit.

Im letzten SicherheitsPartner wurde der neue Gefahrtarif der BGF veröffentlicht. Damit konnte zeitgleich mit der Fusion der BGF und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft auch ein neuer Gefahrtarif in Kraft treten. Im Januar 2005 haben nun die Unternehmen der BGF und der ehemaligen BSBG die Bescheide über die Neuveranlagung zum 23. Gefahrtarif erhalten.

Gefahrklassen-Berechnung

Für den 23. Gefahrtarif wurden die Entschädigungsleistungen und Entgelte der Jahre 1998 bis 2002 für jeden Gewerbezweig ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung sind die „Belastungsziffern“. Sie bilden nach kaufmännischer Rundung die Gefahrklassen der einzelnen Gefahrtarifstellen. Erstmals für den 23. Gefahrtarif der BGF wurden alle Gefahrklassen auf zwei Nachkommastellen gerundet. Damit entsprechen die Gefahrklassen den tatsächlichen rechnerischen Belastungsziffern, das heißt dem Verhältnis von Entschädigungsleistungen zu Entgelten.

Beschluss und Genehmigung

Gefahrtarife sind autonomes Recht und werden von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft beschlossen. Der 23. Gefahrtarif wurde

von den jeweiligen Vertreterversammlungen der BGF und der BSBG am 17. November 2004 beschlossen und am 26. November 2004 von der Aufsichtsbehörde der Berufsgenossenschaften – dem Bundesversicherungsamt – genehmigt. Er hat eine Laufzeit von sechs Jahren. Durch die Genehmigung und Veröffentlichung des Gefahrtarifs ist dieser rechtskräftig.

Tarife der Binnenschifffahrt integriert

Mit Wirkung vom 1.1.2005 ist der Zusammenschluss der BGF mit der BSBG wirksam geworden. Rechtlich ist eine neue Berufsgenossenschaft entstanden, die in die Rechte und Pflichten der bisherigen beiden Berufsgenossenschaften eingetreten ist. Die neue Berufsgenossenschaft trägt den Namen „Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF)“.

Die Gewerbezweige der ehemaligen BSBG wurden in den 23. Gefahrtarif der BGF integriert. Der Zuständigkeitsbereich der „neuen” BGF erstreckt sich nunmehr auf das gesamte straßengebundene Verkehrsgewerbe, die Luftfahrt und die Binnenschifffahrt sowie die jeweils artverwandten Unternehmen.

Die beiden Berufsgenossenschaften hatten vor der Fusion den Beschluss gefasst, dass weder die Unternehmen der BGF noch die der BSBG durch den Zusammenschluss benachteiligt werden sollten. Das wurde auch bei dem neuen Gefahrtarif berücksichtigt, indem die Gefahrklassen der Gewerbezweige der BSBG auf das Beitragsfuß-Niveau der BGF umgerechnet wurden.

Kaufmännischer und verwaltender Teil

Die kaufmännischen und verwaltenden Teile der BSBG und der BGF wurden zusammengefasst. Im Gegensatz zu den technischen Gewerbezweigen wurde die Gefahrklasse für den gemeinsamen kaufmännischen und verwaltenden Teil festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass dieser Gewerbezweig auch an den Kosten beteiligt wird, die nicht in die Gefahrklassenberechnung einfließen (zum Beispiel Prävention und Verwaltung).

Für die Zeit ab 1. Januar 2005 dürfen im kaufmännischen und verwaltenden Teil nur noch die Entgelte von Personen nachgewiesen werden, die ausschließlich im Bürobereich kaufmännische und verwaltende Arbeiten verrichten.

Personen mit Außendienst

Die Binnenschifffahrt kannte bislang in ihren Gefahrtarifen neben dem eigentlichen kaufmännischen und verwaltenden Teil einen gesonderten Gewerbezweig für „Personen mit Außendienst“. Hier konnten die Unternehmen die Entgelte von Personen nachweisen, die im Rahmen ihrer Bürotätigkeiten gelegentlich im Außendienst tätig waren. Die Unternehmen der ehemaligen BGF mussten diese Entgelte bislang unter dem technischen Teil des Unternehmens nachweisen, was gelegentlich auf Akzeptanzprobleme stieß. Unter der neuen Gefahrtarifstelle 1a wurde deshalb der Gewerbezweig „Personen mit Außendienst“ (Schlüsselzahl 511) in den 23. Gefahrtarif aufgenommen. Ab 2005 können damit alle Unternehmen Entgelte von Personen, die im Rahmen ihrer Bürotätigkeiten gelegentlich im Außendienst tätig werden, hier nachweisen.

Postdienste, Transportlogistik

Mit dem vom Bundesversicherungsamt im September 2002 genehmigten 4. Nachtrag wurden erstmals die stationären und mobilen Postdienste sowie Brief- und Zustelldienste in die Satzung der BGF aufgenommen. Der Grund: Für Postdienste, die bislang in der Satzung nicht namentlich erwähnt wurden, ist die BGF der originär zuständige Unfallversicherungsträger. Angesichts der zunehmenden Liberalisierung des Postmarktes war es an der Zeit, den Gefahrtarif entsprechend anzupassen.

Ab 2005 werden Unternehmen, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post lizenzierte Briefdienste anbieten, sowie die zugehörigen Einrichtungen unter dem neuen Gewerbezweig 515 veranlagt.

Neumöbeltransporte

Um während der Laufzeit des 23. Gefahrtarifs Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob sich das Unfallgeschehen im Bereich von Neumöbeltransporten wesentlich von dem im Umzugsverkehr unterscheidet, erhalten alle Unternehmen, die mit dem Gewerbezweig 570 (Möbelspedition einschließlich Logistik) veranlagt sind, zusätzlich den Beobachtungsgewerbezweig 575 (Neumöbeltransporte). Dieser Gewerbezweig, der im 23. Gefahrtarif nicht „sichtbar“ enthalten ist, hat die gleiche Gefahrklasse wie der Gewerbezweig 570.

Entscheidend für die spätere Beurteilung des Unfallgeschehens ist, dass Sie im Lohnnachweis die Arbeitsentgelte trennen und jeweils dem Gewerbezweig 570 (Umzugsverkehr) und 575 (reine Neumöbeltransporte) zuordnen. Das Gleiche gilt auch für Unfallmeldungen ab dem 1. Januar 2005. Wenn die BGF eine Unfallmeldung ohne Zuordnung zu einem der Gewerbezweige erhält, wird sie den Sachverhalt nachträglich klären.

Abfallentsorgung

Leider ist in der Abfallentsorgung ein deutlicher Anstieg der Entschädigungsleistungen bei gleichzeitig geringerem Ansteigen der Entgelte zu verzeichnen. Die Belastungsziffer für den Gewerbezweig Abfallentsorgung ist gegenüber dem letzten Gefahrtarif um 22,3 Prozent höher. Eine Anhebung der Gefahrklasse von 7,5 auf 8,63 war daher nicht zu vermeiden.

Müllabfuhr

Auch im Gewerbezweig Müllabfuhr ist das Entgeltvolumen kaum gewachsen, aber ein deutlicher Anstieg der Entschädigungsleistungen zu ver-

zeichnen. Der Anstieg der Belastungsziffer betrug 12,5 Prozent. Aus diesem Grund musste die Gefahrklasse (von 8,5 auf 9,55) angehoben werden.

Schüler-/Behindertenbeförderung

Unter diesen Gewerbezweig fallen nur von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte Beförderungen von Schülern mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht sowie von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Behindertentransportkraftwagen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen.

Krankentransport/Rettungsdienst

Entscheidend für die Zuordnung zu diesem Gewerbezweig ist der Einsatz von Krankentransportwagen mit Sonderzulassung gemäß StVZO. Dazu zählen Blaulicht, Krankentrage und/oder Krankentragestuhl mit den dazu gehörigen entsprechenden Haltevorrichtungen im Fahrzeug und medizinische Einrichtungen. Darüber hinaus muss qualifiziertes Personal (Rettungssanitäter und Rettungsassistent) eingesetzt werden, das erforderlichenfalls die medizinische Versorgung des Patienten sicherstellen kann und regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen muss.

Geld- und Werttransport

Unter diesen Gewerbezweig fallen ab 1. Januar 2005 ausschließlich Geld- und Werttransporte mit Spezialfahrzeugen (gepanzerte Geldtransportfahrzeuge).

Reittier-, Gespann-, Stallhaltung

Ein erheblicher Anstieg der Entschädigungsleistungen führte in der Gefahrtarifstelle 9 zu einem Sprung der Gefahrklasse von 33,0 auf 43,15. Eine deutliche Beitragssteigerung in diesem Bereich ist deshalb leider unvermeidbar.

Unternehmen der Luftfahrt

Die Belastungsziffer für den Gewerbezweig Luftfahrtunternehmen (Schlüsselzahl 740) weicht nunmehr im dritten Beobachtungszeitraum in Folge erheblich von denen der drei anderen Gewerbezweigen der Luftfahrt ab. Deshalb wurde eine Aufteilung der bisherigen Gefahrtarifstelle 10 vorgenommen. Zur Gefahrtarifstelle 10 gehört ab 2005 nur noch der Gewerbezweig Luftfahrtunternehmen (Gefahrklasse 1,25). Die anderen

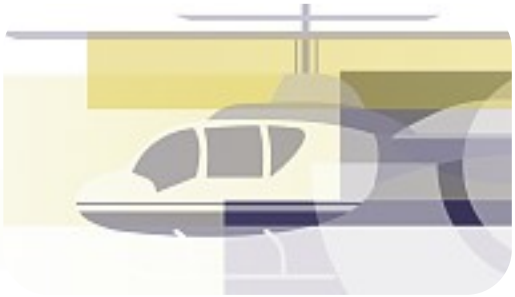

Gewerbezweige der Luftfahrt wurden in die neue Gefahrtarifstelle 11 eingeordnet (Gefahrklasse 2,49).

Änderungen für die Binnenschifffahrt

Die Gewerbezweige der Binnenschifffahrt wurden im 23. Gefahrtarif in die neuen Gefahrtarifstellen 12 – 15 aufgenommen. Einzige Ausnahme bildet der Gewerbezweig „Bootsvermietung“, der wegen seiner engen Artverwandtheit mit dem BGF-Gewerbezweig „Bootshaus“ zusammengelegt wurde.

Wegen des enormen Anstiegs der Belastungsziffer von rund 330 Prozent wurde der Gewerbezweig der Taucher- und Bergungsunternehmen in die Gefahrtarifstelle 14, d. h. in die Tarifstelle der Güterschifffahrt aufgenommen. Auf diese Weise kann der Anstieg des Beitrages für die Taucher- und Bergungsunternehmen etwas abgefedert werden.

Auch bei dem Gewerbezweig „Schiffsbefestigung” gab es einen erheblichen Anstieg der Belastungsziffer. Da eine Eingruppierung in die Gefahrtarifstelle 14 eine zu starke Beitragsmehrbelastung nach sich ziehen würde, wurde der Gewerbezweig „Schiffsbefestigung“ in eine eigene Gefahrtarifstelle (15) eingeordnet. Auf diese Weise entspricht die zu erwartende Beitragsmehrbelastung dem tatsächlichen Unfallrisiko dieses Gewerbezweiges.

Wie wird sich der neue Gefahrtarif auswirken?

Der 23. Gefahrtarif ist gültig für die Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2005. Die Gefahrklassen des neuen Gefahrtarifs werden erstmals bei der Berechnung des Beitragsvorschusses für 2005, das heißt im April 2005 herangezogen.

Die Gesamtlast der BGF entwickelt sich unabhängig vom Gefahrtarif. Der neue Gefahrtarif bewirkt lediglich, dass sich die Verteilung dieser Lasten auf die Gewerbezweige entsprechend der aktuellen Risikoentwicklung ändert. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Gewerbezweige Möbelspedition, Müllabfuhr, Abfallentsorgung, gewerbliche und private Reittierhaltung, Flughafen/Flugplatz, Bodendienste für Luftfahrtunternehmen, Fliegerschulen, Taucher- und Bergungsunternehmen und Schiffsbefestigung an der Gesamtlast ansteigen wird. Für die betroffenen Unternehmen wird dies erstmals durch eine entsprechend hohe Vorschussforderung für 2005 sichtbar werden. ■

Rufen Sie uns an!

Fragen im Zusammenhang mit der Neuveranlagung Ihres Unternehmens beantworten Ihnen gern Ihre Ansprechpartner/innen in der Mitgliederabteilung der BGF. Für die neuen Mitgliedsunternehmen der Binnenschifffahrt haben wir auf den Veranlagungsbescheiden sowohl die Durchwahl der für das Unternehmen zuständigen Ansprechpartner/innen bei der BGF als auch bei der ehemaligen BSBG in Duisburg angegeben.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn nach einem Versand von über 180.000 Bescheiden unsere Telefonanlage vorübergehend überlastet sein sollte.

Kampagne erfolgreich

In der öffentlichen Diskussion zum Wirtschaftsstandort Deutschland werden als Wettbewerbsnachteil immer wieder die hohen Lohnnebenkosten genannt. Die BGF als ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein – wenn auch kleiner – Baustein der Sozialversicherung, der einen Teil dieser Lohnnebenkosten verursacht. Deshalb ist es für die BGF nicht nur wichtig, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Präventionsauftrag umzusetzen. Wichtig ist auch, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Präventionsleistungen zu überprüfen und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiterzuentwickeln.

Um bei der BGF den Erfolg der laufenden Präventionskampagne „Aktion: Sicherer Auftritt“ zu messen, wurde nun eine erste Auswertung der Unfallzahlen vorgenommen. Zur Erinnerung: Die BGF startete die Kampagne zusammen mit den anderen gewerblichen Berufgenossenschaften im April 2003. Das Ziel der Kampagne war, die Zahl der Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle (SRS) in der gewerblichen Wirtschaft innerhalb von zwei Jahren um 15 Prozent zu senken.

Hoher Einsatz aller Beteiligten

Die erfreuliche Nachricht gleich zu Beginn: Nach eineinhalb Jahren kann die BGF eine positive Zwischenbilanz ziehen. Die Erfolge sind auch beim Unfallgeschehen messbar. Schon nach knapp einem Jahr Laufzeit zeigt ein Vergleich der Unfallzahlen von 2002 und 2003, dass sich die Anstrengungen gelohnt haben.

Im Laufe der Kampagne wurden bisher nahezu 18.000 Mitgliedsbetriebe mit über 250.000 Beschäftigten besucht und in vielen Betrieben Informationsveranstaltungen durchgeführt. Fast 30.000 gewerbespezifische Informationsbroschüren wurden an den „Mann“ gebracht – während anstehender Betriebsrevisionen durch die zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten oder im Rahmen von BGF-Schulungen, Messen und Veranstaltungen. Dazu erhielten die zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit über 1.500 spezielle SRS-Unterweisungshilfen. Es wurden also alle der BGF zur Verfügung stehenden Multiplikatoren in die BGF-Kampagne einbezogen und durch aktuelle Informationen auf dem Laufenden gehalten.

Aktuelle Informationen und Berichte bot der „SicherheitsPartner“ mit einer themenbezogenen Artikelserie und die Website www.sicherer-auftritt.bgf.de, die speziell für diese Aktion konzipiert wurde. Hier sind nützliche Fachinformationen jederzeit abrufbar und Themenschriften stehen zusätzlich zum kostenlosen Download bereit.

Die Kampagne in Zahlen

Die Zahl der Versicherten sank bei der BGF 2003 um 0,3 Prozent und änderte sich damit gegenüber dem Vergleichszeitraum 2002 nur unwesentlich. Nach

Auswertung der Unfallzahlen kann deshalb mit Fug und Recht gesagt werden, dass die Zahl der SRS-Unfälle überwiegend und in den meisten Gewerbezweigen sogar signifikant zurückging.

Bei der BGF konnte bis Ende 2003 insgesamt ein Rückgang der SRS-Unfälle von über 10 Prozent festgestellt werden. Ein gutes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Kampagne erst im April 2003 begann. Vorreiter in Sachen Unfallverhütung sind die Unternehmen der ehemaligen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, die zum Jahresbeginn mit der BGF fusionierte. Hier konnte ein Rückgang der SRS-Unfälle von nahezu 30 Prozent erzielt werden. Das ist ein super Ergebnis. Die aktuellen SRS-Unfallzahlen bestätigen aber auch die Arbeit der Präventionsfachleute bei der BGF und der beteiligten Unternehmen. Zum Beispiel in der Abfallwirtschaft: Waren es vor dem Start der Kampagne noch über 2.200 Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle, so konnte hier 2003 ein Rückgang um rund 16 Prozent auf 1.850 SRS-Unfälle erreicht werden. Auffällig ist, dass sich die Anzahl dieser Unfälle immer noch auf einem relativ hohen und damit immer noch verbesserungsfähigen Niveau befindet.

Im Güterkraftverkehr und bei den Bodendiensten der Luftfahrt fällt der Rückgang der Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle nicht ganz so stark aus, wie in der Abfallwirtschaft. Aber auch hier ist eine Reduzierung der SRS-Unfallzahlen von gut 7 Prozent im Güterkraftverkehr und 13 Prozent bei den Bodendiensten zu verzeichnen. Betrachtet man die Unfallstatistik der BGF genauer, lässt sich sogar feststellen, dass bei einem Vergleich der Unfallzahlen der Rückgang der SRS-Unfälle mit über 10 Prozent deutlich höher liegt als der Rückgang aller meldepflichtigen Unfälle, der 6, 7 Prozent beträgt.

Dass die Anstrengungen mit Blick auf das vorgegebene Ziel nicht nachlassen dürfen oder in einigen Bereichen sogar noch verstärkt werden müssen, beweisen insbesondere die Zahlen aus dem Gewerbezweig der Kurier-, Express- und Paketdienste. Hier ist im Gegensatz zum allgemeinen Trend leider eine leichte Zunahme der SRS-Unfälle zu beobachten. Die gemeldeten Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle sind gegenüber dem Jahr 2002 um nahezu 3 Prozent gestiegen.

Anzahl der Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle 2003 in Gewerbezweigen der BGF

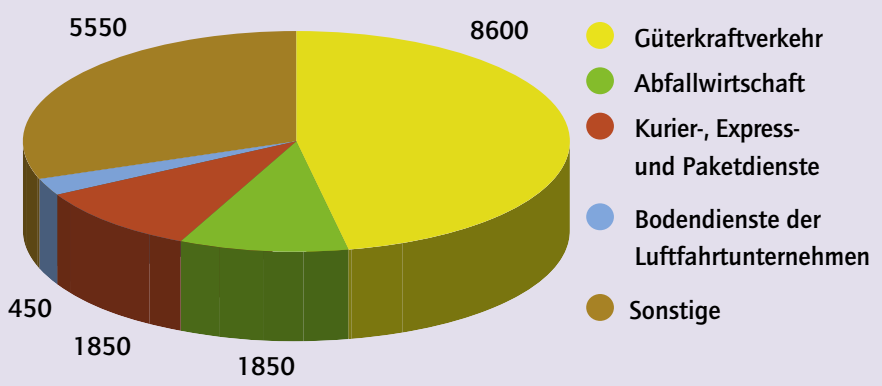

Vergleich der SRS-Unfallzahlen in ausgewählten Gewerbezweigen der BGF 2002 und 2003

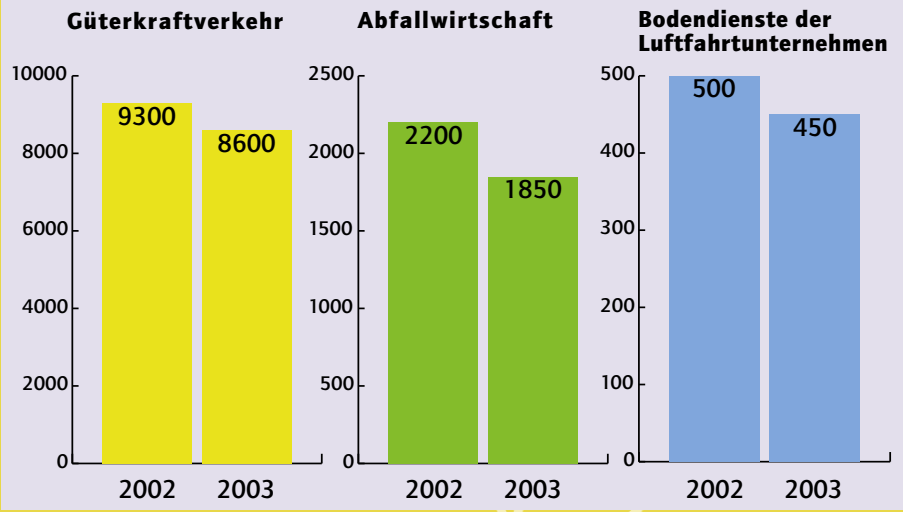

Weiter geht's

Jedem Unternehmer und jedem versicherten Mitarbeiter ist sicher klar, dass es sich sowohl aus gesundheitlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen lohnt, mit allen geeigneten Präventionsmaßnahmen die Unfallzahlen zu reduzieren, um damit menschliches Leid und oftmals langwierige Behandlungs- und Rehabilitationskosten zu vermeiden.

Die beteiligten Präventionsexperten haben aus ihrer bisherigen Arbeit die Erkenntnis gezogen, dass sich die Kampagne „Aktion: Sicherer Auftritt" konsequent an den Ergebnissen vorhergehender betrieblicher Gefährdungsbeurteilungen orientieren muss, um wirkungsvolle und nachhaltige Ergebnisse erzielen zu können. Die Zahlen dieser ersten Zwischenbilanz beweisen: Die Aktion hat bereits im ersten Jahr Tritt gefasst. Auf das Ergebnis der Unfallbilanz am Ende der Kampagne darf man jetzt schon gespannt sein.

AKTION: SICHERER AUFTRITT
www.bgf.de

In der Werkstatt wird eine Absaugvorrichtung für die Abgase angebracht.

Foto: BG Bahnen

Arbeitstier Dieselmotor

Emissionen Stellen Sie beim Einsatz von Dieselmotoren in Räumen sicher, dass Abgase minimiert werden.

von Klaus-Eckart Sinner

Es ist gar nicht so lange her, da fand man Dieselmotoren überwiegend in Nutzfahrzeugen, Baumaschinen, Flurförderzeugen oder auf Schiffen. Die unbestrittenen Vorteile des Dieselmotors waren seine zuverlässige Technik, seine Robustheit, die Durchzugskraft im unteren Drehzahlbereich und der relativ geringe Kraftstoffverbrauch. Schwarze Rauchfahnen aus dem Auspuff gehörten zum Diesel ebenso wie der satte Sound und der Dieselgeruch. Das wurde in Kauf genommen.

Die schwarzen Rauchfahnen riefen jedoch Wissenschaftler auf den Plan. Sie wiesen Ende der achtziger Jahre in Tierversuchen nach, dass Dieselmotoremissionen („DME“) zu Krebs führen können. Als Folge dieser Tierversuche gingen die Wissenschaftler davon aus, dass auch beim Menschen eine Krebs erzeugende Wirkung besteht. Der Gesetzgeber reagierte und stufte DME nach dem Gefahrstoffrecht als Krebs erzeugende Kategorie K2 ein. Das bedeutet: DME sind für den Menschen als Krebs erzeugend anzusehen; es bestehen aufgrund der Tierversuche Anhaltspunkte, dass DME in höheren Konzentrationen beim Menschen Krebs erzeugen können.

Radlader mit nachgerüstetem Dieselpartikelfilter

Ein Luftgrenzwert in Form einer „technischen Richtkonzentration – TRK“ wurde festgelegt. Er lag zuletzt bei 0,1 mg/m³ (0,3 mg/m³ für Nichtkohlebergbau und Bauarbeiten unter Tage). Die neue Gefahrstoffverordnung, die voraussichtlich im Januar 2005 in Kraft treten wird, kennt jedoch keine technisch abgeleiteten Luftgrenzwerte mehr, sondern nur noch risikobezogene Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW). Damit fehlt den Betrieben zukünftig der Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen – zum Beispiel in Arbeitsbereichen mit DME. Dem in der neuen Gefahrstoffverordnung verankerten Minimierungsgebot dürfte damit maßgebliche Bedeutung zukommen. Die Technische Regel für Gefahrstoffe „Dieselmotoremissionen“ (TRGS 554) beschreibt den Stand der Technik hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduzierung von DME in Arbeitsbereichen.

Technische Entwicklung

Auf die Ergebnisse der Wissenschaftler reagierten auch die Motorenbauer: Turbolader, Intercooler, Common Rail, Direkteinspritzung sind die Schlagworte, die die rasante Entwicklung bei den Dieselmotoren in den letzten Jahren ahnen lassen. Die neuen Motoren sind leistungsfähiger, drehfreudiger und vor allem: Es kommt hinten weniger Dreck raus!

Die neue Motortechnik führt zu einer besseren Verbrennung des Kraftstoffes, was wiederum eine Verringerung der Schadstoffe im Abgas bewirkt. Die Verringerung ist natürlich relativ, also zum Beispiel pro Liter verbrannten Kraftstoffes. Absolut richtet sich die Menge der ausgestoßenen Schadstoffe zum Beispiel nach der Zahl der Dieselfahrzeuge, nach den Einsatzzeiten, den Motorgrößen und den Fahrweisen.

Parallel zur Motortechnik entwickelte sich auch die Abgas-Nachbehandlung: Dieselpartikelfilter, häufig in Verbindung mit Oxi-Katalysatoren, verbessern ebenfalls die Abgaswerte. Sie stehen inzwischen für die meisten Motorgrößen und Einsatzfälle zur Verfügung. Der Erfolg: Es gibt heute mehr Dieselfahrzeuge denn je; die Tendenz ist vor allem im Pkw-Bereich steigend.

Maßnahmen in geschlossenen Arbeitsbereichen

Viele Messungen haben gezeigt, dass DME-Konzentrationen bei Arbeiten im Freien in der Regel sehr niedrig sind. Ziel ist es, die Konzentration auch in geschlossenen Arbeitsbereichen

nach dem Stand der Technik zu minimieren, so dass dann kein erhöhtes Erkrankungsrisiko für die Mitarbeiter besteht.

Technische Maßnahmen richten sich vorwiegend auf die Dieselfahrzeuge, die in geschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden:

- verschlissene Altfahrzeuge durch neue Fahrzeuge ohne Dieselmotor (zum Beispiel Elektrostapler) oder mit modernem Dieselmotor und Partikelfilter ersetzen
- Nachrüstung von Altfahrzeugen mit Dieselpartikelfilter
- Einsatz von Aufsteck-Partikelfiltern, die inzwischen praktisch für alle Fahrzeugarten und Auspuff-Formen angeboten werden
- regelmäßige und fachgerechte Wartung der Motoren und Abgasnachbehandlungsanlagen

Organisatorische Maßnahmen sind kurzfristig und meist ohne großen finanziellen Aufwand realisierbar. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel:

- betriebliche Festlegungen zu einer gemäßigten Fahrweise ohne unnötige Rangierfahrten
- Verbote (zum Beispiel Motoren nicht unnötig laufen zu lassen, oder kein Warmlaufen von Motoren und Aufpumpen von Druckluftbehältern in Hallen)
- Lkw außerhalb von Hallen entladen
- Einsatz von Dieselfahrzeugen nur im unbedingt notwendigen Umfang
- optimale Lüftung durch Offenhalten von Toren, Ladeöffnungen, Dachfenstern usw.
- räumliche Trennung von benachbarten Arbeitsbereichen
- Unterweisung der Beschäftigten anhand einer Betriebsanweisung über entsprechende Verhaltensweisen.

Der Einsatz von Lüftungstechnik ist immer dann angezeigt, wenn es durch organisatorische und technische Maßnahmen nicht gelingt, die DME-Konzentrationen hinreichend zu minimieren. Das Absaugen der Abgase unmittelbar am Auspuff ist optimal, lässt sich aber häufig nicht realisieren. Eine wirksame Raumlüftung bedarf in der Regel eines hohen technischen und energetischen Aufwandes. Lüftungsanlagen müssen nach Vorgaben des Herstellers regelmäßig geprüft und gewartet werden.

Dieselmotoren bleiben im Blickfeld

Der Arbeitsschutz wird auch in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf DME legen. Bei der technischen Weiterentwicklung wird die Reduzierung des Abgas- und Partikelausstoßes eine wesentliche Rolle spielen. Moderne Dieselmotoren emittieren so genannte ultrafeine Partikel, die mit herkömmlichen Messverfahren nicht erfasst werden. Die möglichen Auswirkungen solcher Emissionen auf den Menschen werden derzeit untersucht und geeignete Mess- und Beurteilungsverfahren dafür etabliert.

Messungen und Informationen

Die BGF hilft ihren Mitgliedsunternehmen bei der Beurteilung von Gefährdungen durch DME. Es können in diesem Zusammenhang zum Beispiel Messungen vor und nach Maßnahmen zur Minimierung von DME in Arbeitsbereichen durchgeführt werden. Ihre Ansprechpartner: Dr. Christian Felten und Klaus-Eckart Sinner, Referat Gefahrstoffe, Tel. 0 40/39 80-19 10 und -19 11.

Alle wesentlichen Informationen zur DME-Problematik in Betrieben sind in der TRGS 554 enthalten: Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, Anzeige an die Behörde, Wartungskonzept, Betriebsanweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge, Berechnung von DME-Konzentrationen, Empfehlungen zur Ermittlung und Überwachung typischer Arbeitsbereiche und anderes mehr. Die TRGS 554 finden Sie im Internet unter www.bgf. de in der Rechtsgrundlagen-Datenbank oder zum Herunterladen unter www.baua.de/ prax/index.htm. ■

Oben: Die externe Druckluftversorgung macht den Start des Motors überflüssig.

Links: Die Die Absaugvorrichtung ist in Betrieb.

Unten: Waschstraße für Busse mit durchgehenden Entlüftungsschlitzen in Auspuffhöhe.

Bilder: BG Bahnen

Sozialwahlen 2005

Selbstverwaltung Die vereinigte Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen hat in diesem Jahr einen gesonderten Terminplan für die Neuwahl der Selbstverwaltungsorgane.

VON HEIKE BÖTTCHER

Wie bei allen Unfallversicherungsträgern steht auch bei der BGF 2005 die Neuwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an. Der Termin: 1. Juni 2005. An diesem Tag werden – getrennt nach Versicherten und Arbeitgebern – die 48 Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Ebenfalls getrennt wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung anschließend die 20 Mitglieder des Vorstandes. Die Organe der BGF sind paritätisch besetzt. Das heißt, Versicherte und Arbeitgeber sind zu gleichen Teilen in den Selbstverwaltungsorganen vertreten.

Neuer Wahlausschuss bestellt

Nachdem der Bundeswahlbeauftragte die BGF und die BSBG im Hinblick auf die Vereinigung zunächst von den Wahlvorbereitungen entbunden hatte, haben diese nun Anfang 2005 bei der „neuen“ vereinigten BGF begonnen. Der Vorstand hat zu Beginn des Jahres den Wahlausschuss für die Sozialwahlen neu bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die persönlichen Stellvertreter (in Klammern) sind :

Vorsitzender:
Heino W. Saier, Hauptgeschäftsführer der BGF, (Gerd-Peter Schoenfeldt, stellv. Hauptgeschäftsführer der BGF)

Beisitzer auf Seiten der Versicherten:
1. Manfred Günsel (Wolfgang Gathmann)
2. Heinz Clementsen (Axel Pröhl)
3. Klaus Worthmann (Uwe Schröder)

Beisitzer auf Seite der Arbeitgeber:
1. Hans-Georg Rizor (Joachim Püttmann)
2. Heinz Nobel (Ulrich Seehawer)
3. Wilhelm Münning (Rolf Tewes)

Friedens- und Urwahlen

Bei den Sozialwahlen wird zwischen Friedens- und Urwahlen unterschieden. Die Friedenswahl ist eine Wahl ohne Wahlhandlung. Sie kommt dann zustande, wenn sich die Organisationen der Arbeitgeber und der Versicherten jeweils auf eine oder mehrere Listen einigen, in denen nicht mehr Bewerber benannt werden, als Mitglieder in der Vertreterversammlung zu wählen sind. Die auf den Vorschlagslisten genannten Bewerber gelten mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses spätestens am Dienstag, den 26. April als gewählt. Die Kosten für eine Wahlhandlung entfallen.

Für die Organisationen der Versicherten und der Arbeitgeber, die berechtigt sind, Vorschlagslisten einzureichen, ist Mittwoch, der 9. März 2005, 18.00 Uhr eine wichtige Frist. Bis zu diesem Tag müssen die Vorschlagslisten für die Vertreterversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein.

In dem Auszug aus dem Wahlkalender auf dieser Seite sind wichtige Termine der bevorstehenden Wahl zusammengefasst. Hierbei sind keine Daten für den Fall einer so genannten Urwahl berücksichtigt. Weitere Informationen – vor allem die Wahlausschreibung durch den Wahlausschuss – finden Sie im Bekanntmachungsteil gleich auf der Folgeseite. ■

Auszug aus dem Wahlkalender

Der Bundeswahlbeauftragte teilte in seiner Bekanntmachung vom 24.09.2004 im Bundesanzeiger mit, dass für die Durchführung der Sozialwahlen bei der BGF folgende Regelungen gelten:

Es muss erfolgen:	spätestens am:
Bestellung des Wahlausschusses mit Wirkung vom	10. Januar 2005
Wahlausschreibung durch den Wahlausschuss	21. Januar 2005
Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen im Sinne von § 48b SGB IV	28. Januar 2005
Entscheidung des Wahlausschusses über den Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung	07. Februar 2005
Eingang einer Beschwerde gegen die Entscheidung über die Vorschlagsberechtigung (innerh. 1 Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung	14. Februar 2005
Einreichung der Vorschlagslisten	09. März 2005 18.00 Uhr
Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen durch den Wahlausschuss	16. März 2005
Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten	23. März 2005
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und –verbindungen einschließlich über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel	31. März 2005
Eingang einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses mit Begründung beim Bundeswahlausschuss	07. April 2005
Entscheidung des Bundeswahlausschusses	21. April 2005
Bekanntmachung, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet einschließlich Feststellung und ggf. Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie Benachrichtigung der gewählten Bewerber	26. April 2005
Wahltag	01. Juni 2005
Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung	spätestens einen Monat vor dieser Sitzung
Erste Sitzung der Vertreterversammlung mit Wahl des Vorsitzenden und Wahl des Vorstandes	06. Oktober 2005

Wahlausschreibung vom 21. Januar 2005

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat mit Bekanntmachung Nr. 13 im Bundesanzeiger vom 24. September 2004 abweichende Regelungen für die 10. Allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) festgelegt. Die Wahlausschreibung erfolgt durch den Wahlausschuss der BGF:

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung weist der Wahlausschuss der BGF daraufhin, dass am

Mittwoch, den 1. Juni 2005

die Vertreterversammlung bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen neu gewählt wird. Wahlberechtigt ist jeder, der am 3. Januar 2005 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) erfüllt.

Der Wahlausschuss fordert hiermit auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Vorschlagslisten müssen

bis Mittwoch, den 9. März 2005, 18.00 Uhr

bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (Wahlausschuss), Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg, eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. Für die Gruppe der Versicherten

a) Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
b) Versicherte (freie Listen).

2. Für die Gruppe der Arbeitgeber

a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
b) Arbeitgeber (freie Listen).

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens 3 ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, bei der BGF eine Vorschlagsliste einzureichen.
Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48 b oder 48 c SGB IV festgestellt worden ist, oder sie vom Unterschriftenquorum nach § 48 Abs. 4 SGB IV befreit sind.
Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, bei denen eine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Abs. 4 nicht vorliegt, sowie freie Listen müssen von einer bestimmten, je nach Größe des Versicherungsträgers unterschiedlichen Anzahl von Personen unterzeichnet sein (Unterstützerliste, § 48 Abs. 2 bis 5 SGB IV).
Berechtigt zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste/Unterstützerliste sind Personen, die am Tag der Wahlausschreibung (21. Januar 2005) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 oder der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV erfüllt haben (§ 48 Abs. 3 SGB IV). Wahlberechtigt sind nunmehr auch versicherte Personen, die in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz leben oder arbeiten. In der Unfallversicherung können Wahlberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag an der Wahl teilnehmen.

Der Wahlausschuss der BGF teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit, insbesondere
- über die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- über die Wählbarkeit,
- über die im Übrigen bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- über die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 b SGB IV

Die Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV), die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung der BGF oder BSBG vertreten war, wird in Abstimmung mit dem Bundeswahlbeauftragten nach § 48 b SGB IV erneut mit verkürzten Fristen vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis Freitag, den 28. Januar 2005

beim Wahlausschuss der BGF zu stellen. Der Antragsteller hat dem Antrag die Satzung und eine Ablichtung der letzten Niederschrift der Mitglieder- und Delegiertenversammlung beizufügen, vgl. § 11 SVWO. Außerdem ist anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 2004 an zweifelsfrei ständig mindestens 500 Mitglieder hatte.

Der Wahlausschuss der BGF entscheidet über Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung (§ 48 b Abs. 2 SGB IV) **bis spätestens am 7. Februar 2005**. Die Entscheidung des Wahlausschusses wird unverzüglich im Internet auf der Homepage der BGF unter der Adresse www.bgf.de öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Entscheidung nach § 48 b Abs. 3 Satz 1 SGB IV **innerhalb von einer Woche** Beschwerde beim

Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen im
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung,
Rochusstraße 1 in 53123 Bonn

schriftlich eingelegt werden kann. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der BGF.

Hamburg, den 21. Januar 2005
Der Wahlausschuss der BGF
gez. Clementsen, Günsel, Münning, Nobel, Rizor, Saier, Worthmann

Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei der „Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen“

Nachstehend informieren wir Sie über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 1. Juni 2005, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Ottenser Hauptstraße in 22765 Hamburg, deren Zuständigkeitsbereich sich über die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, gewählt.

Der Wahlausschuss der BGF hat die Wahlausschreibung in der VerkehrsRundschau vom 21.01.05 und im Internet auf der Homepage der BGF unter www.bgf.de veröffentlicht.

Die Vorschlagslisten sind einzureichen

bis zum 09. März 2005, 18.00 Uhr
bei dem Wahlausschuss der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstrasse 54, 22765 Hamburg
Tel.: 0 40/39 80 – 11 50; Telefax: 0 40/39 80-11 99.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48 c oder 48 b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind. Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, genügt es, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten war.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen.

Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei der:

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, HGF-Dezernat,
Ottenser Hauptstrasse 54, 22765 Hamburg.

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der Vereinigungen von Arbeitgebern, der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Landesfeuerwehrverbände sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens 1000 Personen unterzeichnet sein, die am 21. Januar 2005 (Tag der Wahlausschreibung) die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben. Wahlberechtigt sind nunmehr auch versicherte Personen, die in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz leben oder arbeiten. Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs haben, können in der Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom 26. April 2005 bis zum 10. Mai 2005 bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens 1000 Stimmen verfügen. Für die Bemessung des Stimmrechts der einzelnen Arbeitgeber gilt: Das Stimmrecht bemisst sich nach der Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) – dem 03. Januar 2005 – bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Der Arbeitgeber hat bei

0 – 20	Versicherten eine Stimme,
21 – 50	Versicherten zwei Stimmen,
51– 100	Versicherten drei Stimmen

und je weiteren 1 – 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen (§ 49 Abs. 2 SGB IV).

Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung beizubringen. Dabei ist zu beachten, dass dem Unterstützer die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen ist. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v. H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung im Sinne einer ununterbrochenen Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name des Bewerbers/der Bewerberin auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung der Zustimmungserklärung oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung nur dann den gesetzlichen Vorschriften entspricht, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 5 zur Wahlordnung besteht.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind 24 Vertreter der Versicherten und 24 Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu 8 Beauftragte angehören

(§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV). Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, dass erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV).

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (21. 01. 2005)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Zur Gruppe der Versicherten gehören die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zu der Gruppe gehören ferner die versicherten Selbstständigen und ihre versicherten Ehegatten sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 47 Abs. 2 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtl. Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
   b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
   c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7. auf Grund § 8 Abs. 5 der Satzung der BGF in ihrer gültigen Fassung am Tag der Wahlausschreibung, dem 21. Januar 2005, fällige Beiträge nicht gezahlt hat.

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass ein Bewerber/eine Bewerberin gestorben ist oder am Tag der Wahlausschreibung, dem 21.01.2005, nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch §§ 48 Abs. 7 SGB IV, 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Abs. 2 SGB IV).

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus. Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 28. April 2005 bis zum 1. Juni 2005 in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Ottenser Hauptstraße 54 in 22765 Hamburg sowie der Bezirksverwaltung (BV) Hannover, Walderseestraße 5-6, 30163 Hannover, BV Berlin, Axel-Springer-Str. 52, 10969 Berlin, BV Dresden, Hofmühlenstr. 4, 01187 Dresden, BV Wuppertal, Aue 96, 42103 Wuppertal sowie Außenstelle Duisburg, Düsseldorfer Straße 193, 47053 Duisburg, BV Wiesbaden, Wiesbadener Str. 70, 65197 Wiesbaden, BV München, Deisenhofener Str. 74, 81539 München öffentlich ausgelegt. Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

Hamburg, den 21.01.2005
Der Wahlausschuss der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
gez. Clementsen, Günsel, Münning, Nobel, Rizor, Saier, Worthmann

Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2)

Erstes Kapitel — Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Bestellung
§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde
§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde
§ 5 Bericht
Zweites Kapitel — Übergangsbestimmungen
§ 6 Übergangsbestimmungen
Drittes Kapitel — In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten
Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten
Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten

Anhänge (nicht abgedruckt)
Anhang 1 (zu § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2) Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Anhang 2 (zu § 4) Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
Anhang 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG)

Erstes Kapitel
Grundlegende Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2
Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Mindesteinsatzzeiten nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe der Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten nicht mehr als 30 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. In gleicher Weise kann eine Erhöhung der Mindesteinsatzzeiten nach Absatz 3 i.V.m. Anlage 2 festgesetzt werden, soweit die Unfall- und Gesundheitsgefahren überdurchschnittlich hoch sind. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

§ 3
Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin" oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin"

zu führen.

§ 4
Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur" zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:
– Brand- und Explosionsschutz,
– Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe,
– Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung,
– Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
– Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.
– Komplexe Verkehrssituationen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III.

§ 5
Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Zweites Kapitel
Übergangsbestimmungen
§ 6
Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie
1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder
   b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und
   über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin" in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits
1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung beendet wird. Den Nachweis hat der Betriebsarzt dem Unternehmer gegenüber zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der
– Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 1. Oktober 1995 in der Fassung vom 1. April 2003 oder der
– Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft vom 1. Juli 1995 in der Fassung vom 1. April 2004 vorliegen.

Drittes Kapitel
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
§ 7
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 1. Oktober 1995 in der Fassung vom 1. April 2003 und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft vom 1. Juli 1995 in der Fassung vom 1. April 2004 und die Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte" (BGV A7) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 1. Oktober 1995 in der Fassung vom 1. Oktober 2002 und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft vom 1. Juli 1995 in der Fassung vom 1. Juni 1997 außer Kraft.
(2) § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 ist bis zum 31.12.2008 gültig.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen. Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen. Sie können kombiniert werden.
Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei
– der Erstellung bzw.
– der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.
Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 3 Jahren für Betriebe der Gewerbszweige Güterverkehr, Städte-

reinigung und Entsorgungswirtschaft, Flugverkehr mit seinen Einrichtungen, Güterschifffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsbefestigung sowie spätestens nach 4 Jahren für Betriebe der Gewerbszweige Personenbeförderung und Postdienste sowie für sonstige in diesem Absatz nicht aufgeführte Gewerbszweige wiederholt.
Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.
Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Anlassbezogene Betreuungen:
Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die
- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und –abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein
- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden. Der Nachweis muss schriftlich erfolgen und die Namen des beteiligten Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den Namen des nach § 19 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichteten überbetrieblichen Dienstes enthalten.
Als eine Orientierung für den zeitlichen Umfang der regelmäßig durchzuführenden Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung können aufgrund branchenspezifischer berufsgenossenschaftlicher Erfahrungen die Einsatzzeiten gemäß Anlage 2 dienen.
Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Aktualisierung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.
Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.
Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Mindesteinsatzzeiten

a) In den Unternehmen sind alle Beschäftigten grundsätzlich dem Gewerbezweig oder der Betriebsart zuzuordnen, unter dem/der sie nach dem Gefahrtarif geführt werden. Für diejenigen Beschäftigten, die in unterschiedlichen Gewerbezweigen oder Betriebsarten tätig sind, gilt bei der Zuordnung zu unterschiedlichen Mindesteinsatzzeiten der höhere Wert.
b) Alle Gewerbezweige, einschließlich der fremdartigen Nebenbetriebe, die in den Tabellen nicht ausdrücklich genannt sind, sind der jeweiligen Gefährdungsgruppe III. zuzuordnen.
c) Sind die einzelnen Gewerbezweige in unterschiedlichen Gruppen ausgewiesen, ist für die jeweiligen Beschäftigten die erforderliche Mindesteinsatzzeit der nachstehenden Tabellen entsprechend rechnerisch zu ermitteln.
d) Die nach der Tabelle errechnete Mindesteinsatzzeit gilt für den gesamten Betrieb; sie sollte von der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. vom Betriebsarzt entsprechend dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Arbeitsplätze genutzt werden.
e) Bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten besteht die Möglichkeit, die errechneten Mindesteinsatzzeiten des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren kumuliert zu erbringen, sofern dem nichts im Wege steht (z. B. spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen in kürzeren Zeitabständen).
f) Fahrtzeiten und Zeiten der Fortbildung nach § 5 dürfen nicht auf die Mindesteinsatzzeit angerechnet werden.
g) Der Unternehmer darf als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die im Jahr regelmäßig mindestens 50 Einsatzstunden als solche tätig sind.
h) Der Unternehmer darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die im Jahr regelmäßig mindestens 80 Einsatzstunden als solche tätig sind.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Mindesteinsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Die Mindesteinsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben berechnen sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabellen. Die zu erbringende Mindesteinsatzzeit darf jedoch betriebsbezogen nicht weniger als 2 Stunden/Jahr betragen.

Gruppe	Gewerbezweig/Betriebsart (ausgenommen Luftfahrtunternehmen)	Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Std./Jahr je Arbeitnehmer)
I.	510 Kaufmännischer und verwaltender Teil	0,3
II.	682 Bootshaus, Bootsvermietung 810 Bordwirtschaften, Wassersportschulen	0,5
III.	520 Omnibusunternehmen 530 Taxenunternehmen 532 Mietwagenunternehmen 534 Krankentransport/Rettungsdienst 600 Genehmigungsfreier Güterkraftverkehr 601 Geld-, Wert- und Belegtransport 640 Fahrschule 650 Autovermietung 660 Kfz-Überführung 671 Autohof 672 Autowäsche/-pflege 674 Garage 675 Parkhaus 690 Bestattungsunternehmen 036 Handel mit Kfz, Wohnwagen usw. 035 Handel mit Brennmaterial, Flaschengut, Ölen und Fetten 081 Vulkanisierwerkstatt 800 Fähren 850 Schiffsbefestigung	1,0
IV.	820 Personenschifffahrt 830 Güterschifffahrt (Trockengüterschifffahrt), Ewerführerei, Baggerei (siehe auch Gruppe V) 840 Tauch- und Bergungsunternehmen, Schiffsleichterung, Flußkabelverlegung (siehe auch Gruppe V)	1,2
V.	830 Güterschifffahrt (Tankschifffahrt) (siehe auch Gruppe IV) 840 Schiffs- und Schiffstankreinigung (siehe auch Gruppe IV)	1,8
VI.	550 Güterkraftverkehr 570 Möbelspedition einschließlich Logistik 580 Kraftwagenspedition 551 Abfall- und Reststoffbeförderung (siehe auch Gruppe VII und VIII) 552 Müllabfuhr 553 Abschleppdienst 555 Autokranunternehmen 063 Reparaturwerkstatt 078 Tischlerei, Stellmacherei 053 Lagerei, Umschlags- und Ladearbeiten 032 Erdarbeiten, Baugrubenaushub 016 Kies-/Sandgewinnung usw. 136 Stahlbau-/Industriemontage	2,0
VII.	551 Sonstige Abfallentsorgung/Städtereinigung (siehe auch Gruppe VI und VIII)	2,5
	551 Kompostierung (siehe auch Gruppe VI und VIII)	2,5
VIII.	700 Reittier-, Gespann-, Stallhaltung 711 Private Reittierhaltung 551 DSD-Sortierung (siehe auch Gruppe VI und VII)	3,0

Luftfahrtunternehmen	bei einer Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer	Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Std./Jahr je Arbeitnehmer)
Verwaltung (einschließlich Stadtbüros und Verkaufsstützpunkte)		0,3
Flugbetrieb (Cockpit und Kabine)	bis 1000 über 1000	0,8 0,5
Flughäfen	bis 250 über 250 bis 1000 über 1000	1,6 1,2 1,0
Stationen Küchen, Kantinen	bis 250 über 250 bis 1000 über 1000	1,0 0,6 0,4
Catering	bis 250 über 250 bis 1000 über 1000	1,6 1,4 0,6
Fracht Flugzeugwartung (einschließlich Werkstätten) Flugzeugüberholung (einschließlich Werkstätten) Werkstätten von Flughafenbetrieben	bis 250 über 250 bis 1000 über 1000	2,0 1,6 1,4
Schädlingsbekämpfung Luftfahrtgerät	mit bis 250 über 250	3,0 2,5

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft auf Anforderung mitzuteilen, in welcher Weise er der Pflicht zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit nachgekommen ist.

Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte

Die Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte zur Wahrnehmung der in § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben berechnen sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabelle. Die zu erbringende Mindesteinsatzzeit darf jedoch betriebsbezogen nicht weniger als 1 Stunde/Jahr betragen.

Gruppe	Gewerbezweig/Betriebsart	Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes (Std./Jahr je Arbeitnehmer)
I.	510 Kaufmännischer und verwaltender Teil	0,2
II.	550 Güterkraftverkehr 570 Möbelspedition einschließlich Logistik 580 Kraftwagenspedition 520 Omnibusunternehmen 530 Taxenunternehmen	0,4

II.	532 Mietwagenunternehmen 534 Krankentransport/Rettungsdienst 600 Genehmigungsfreier Güterkraftverkehr 553 Abschleppdienst 555 Autokranunternehmen 640 Fahrschule 650 Autovermietung 601 Geld-, Wert- und Belegtransport 660 Kfz-Überführung 036 Handel mit Kfz, Wohnwagen usw. 690 Bestattungsunternehmen 671 Autohof 674 Garage 675 Parkhaus 700 Reittier-, Gespann-, Stallhaltung 711 Private Reittierhaltung 053 Lagerei, Umschlags- und Ladearbeiten 136 Stahlbau-/Industriemontage 016 Kies-/Sandgewinnung usw. 035 Handel mit Brennmaterial, Flaschengut, Ölen und Fetten 740 Luftfahrtunternehmen (siehe auch Gruppe III) 741 Fliegerschule 750 Flughafen, Flugplatz	0,4
III.	552 Müllabfuhr 551 Abfall- und Reststoffbeförderung, sonstige Abfallentsorgung/Städtereinigung (siehe auch Gruppe IV) 010 Abbrucharbeiten 063 Reparaturwerkstatt 078 Tischlerei, Stellmacherei 081 Vulkanisierwerkstatt 672 Autowäsche/-pflege 051 Autolackiererei 740 Luftfahrtunternehmen (siehe auch Gruppe II) – Flugzeugwartung und -überholung mit dazugehörenden Werkstätten – Fracht – Flugbetrieb (Cockpit und Kabine) – Cateringbereich/Küche 682 Bootshaus, Bootsvermietung 810 Bordwirtschaften, Wassersportschulen	0,5
IV.	551 DSD-Sortierung (siehe auch Gruppe III) 551 Kompostierung (siehe auch Gruppe III) – Umgang mit kanzerogenen Stoffen 800 Fähren 820 Personenschifffahrt 830 Güterschifffahrt (Trockengüterschifffahrt), Ewerführerei, Baggerei (siehe auch Gruppe V) 850 Schiffsbefestigung	1,0
V.	830 Güterschifffahrt (Tankschifffahrt) (siehe auch Gruppe IV) 840 Tauch- und Bergungsunternehmen, Schiffsleichterung, Flußkabelverlegung 840 Schiffs- und Schiffstankreinigung	2,0

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft auf Anforderung mitzuteilen, in welcher Weise er der Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten nachgekommen ist.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 4)
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung. Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft auf Anforderung mitzuteilen, in welcher Weise er der Pflicht zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten nachgekommen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

2.1 Motivations- und Informationsmaßnahmen

Für Betriebe der Gewerbszweige Güterverkehr, Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft, Flugverkehr mit seinen Einrichtungen, Güterschifffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsbefestigung beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf mindestens 24 Lerneinheiten, die in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren sind. Die erstmalige Grundschulung ist als Präsenzseminar mit mindestens 8 Lerneinheiten zu absolvieren. Die Maßnahmen schließen jeweils mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für Betriebe der Gewerbszweige Personenbeförderung und Postdienste sowie für sonstige hier unter Ziffer 2.1 nicht aufgeführte Gewerbszweige beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf mindestens 16 Lerneinheiten, die in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren sind. Die erstmalige Grundschulung ist als Präsenzseminar mit mindestens 8 Lerneinheiten zu absolvieren. Die Maßnahmen schließen jeweils mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Lernerfolgskontrollen sind im Anschluss an die Bearbeitung der Lehrmaterialien nach Anweisung der Berufsgenossenschaft abzulegen.

Die Berufsgenossenschaft bestimmt, für welche Gewerbszweige und in welchem Umfang Selbstlernphasen (Fernlehrgänge) als ergänzende Ausbildungsmaßnahme anerkannt werden.

2.2 Fortbildungsmaßnahme

Für Betriebe der Gewerbszweige Güterverkehr, Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft, Flugverkehr mit seinen Einrichtungen, Güterschifffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsbefestigung beträgt der Fortbildungsbedarf mindestens 8 Lerneinheiten, die in Abständen von längstens 4 Jahren und in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen zu absolvieren sind.

Für Betriebe der Gewerbszweige Personenbeförderung und Postdienste sowie für sonstige hier unter Ziffer 2.2 nicht aufgeführte Gewerbszweige beträgt der Fortbildungsbedarf mindestens 4 Lerneinheiten, die in Abständen von längstens 4 Jahren und in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen zu absolvieren sind.
Die Berufsgenossenschaft bestimmt, für welche Gewerbszweige und in welchem Umfang Selbstlernphasen (Fernlehrgänge) als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden.

2.3 Inhalte
Inhalte der Motivations- und Informationsmaßnahmen bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere
- Wirtschaftliche Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- Organisation von und Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und Unternehmensziel),
- Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Identifizierung branchenspezifischer Gefährdungspotenziale (Gefährdungen, Arbeitsunfallgeschehen, Berufskrankheitengeschehen, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren),
- Vorgehensweise bei der Durchführung der betriebsbezogenen Gefährdungsbeurteilung,
- Handlungsfelder der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes in Verbindung mit Verfahren zur Feststellung des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarfs,
- Anlässe zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

3. Bedarfsorientierte Betreuung
Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Beratung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.
Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde beraten zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die
- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein
- die grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen sowie der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Dokumentation
Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:
- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- Aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2)
wird genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2004

Az.: IIIB4-36051-33

BMWA-Siegel
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Im Auftrag Becker

Fax-Bestellung an 040-39 80 10 40

GSV GmbH, Postfach 50 02 29, 22702 Hamburg

Sicherheits Partner

Mit diesem Fax bestellen wir

☐ kostenlose **Sonderdrucke** des SicherheitsPartners 1/2005

☐ **Checkliste Betriebsrundgang**
Die kostenlose Checkliste wurde für die „Aktion Sicherer Auftritt" entwickelt. Mit ihr können Sie Gefährdungen im Betrieb schnell erkennen und beseitigen. Bei einem Rundgang überprüfen Sie anhand der Liste die Gegebenheiten in Ihrem Betrieb und legen notwendige Maßnahmen fest.

☐ **Verbandbuch**
Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, muss aufgezeichnet werden. Das gilt auch für kleine Unfälle. Zur Dokumentation kann das so genannte „Verbandbuch" (BGI 511, bisherige ZH 1/150) verwendet werden.
Kosten je Exemplar für Mitglieder und Nichtmitglieder: 3,50 Euro zuzügl. MwSt. und Versandkosten

FIRMENNAME

ZU HÄNDEN

STRASSE

POSTFACH

ORT

DATUM UNTERSCHRIFT

BGF online: www.bgf.de

Datenschutzvereinbarung: Mit der Übermittlung meiner Adressdaten an das von der BGF beauftragte Versandunternehmen GSV-GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Adressdaten dienen ausschließlich dem einmaligen Versand. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.